

**STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG**

**DIE KAMMER *Vbis***

**ENTSCHEID**

Nr. 267.644 vom 16. September 2026

A. 248.674/*Vbis*-335

In der Rechtssache: E.L.,  
Wahlmizil  
Seestraße 60  
4750 Bütgenbach,

gegen:

**die Deutschsprachige Gemeinschaft,**  
vertreten durch ihre Regierung,  
Wahlmizil bei  
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,  
Rechtsanwälte,  
Aachener Straße 76  
4780 Sankt Vith.

---

*I. Gegenstand des Antrags*

Mit der am 28. Juli 2026 digital eingereichten Klage beantragt der Kläger die Ablehnung von [C. A.], Kammerpräsident, [R. W.] und [A. J.], Auditoren.

*II. Verlauf des Verfahrens*

Durch Beschluss vom 30. Juli 2026 wurde die Sache auf die Sitzung vom 10. September 2026 um 14.30 Uhr anberaumt.

Herr [C. A.], Kammerpräsident, Herr [R. W.], Erster Auditor, Herr [A. J.], Auditor, haben aufgrund von Artikel 65 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates eine Stellungnahme hinterlegt.

Herr Denis Delvax, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr E.L., Kläger, und Herr Guido Zians, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

### *III. Sachverhalt*

Der Kläger ist Geschäftsführer eines Hotels in Bütgenbach.

Am. 9. Juni 2026 teilt der Fachbereichsleiter für Sport, Medien und Tourismus des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Kläger Folgendes mit:

„[...] : Terminvorschläge Inspektion

Sehr geehrte Frau [...],  
sehr geehrter Herr [...],

am 23. April 2026 erfolgte Ihre Zahlung der dritten Verwaltungsstrafe für die Verweigerung der gesetzlich vorgesehenen Hotel-Inspektion vor Ort.

Dies entbindet Sie als Betreiber jedoch nicht von dieser Pflichtinspektion der Mindestanforderungen eines Hotelbetriebs im Sinne des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus.

Daher lasse ich Ihnen hiermit drei weitere Terminvorschläge zukommen.

Bitte bestätigen Sie uns bis zum 24. Juni 2026 einen dieser Termine an Herrn [...] unter Telefonnummer [...] oder E-Mail [...].

- Montage, 15. Juli 2026, 9<sup>00</sup> Uhr;
- Dienstag, 16. Juli 2026, 9<sup>00</sup> Uhr;
- Mittwoch, 22. Juli 2026, 9<sup>00</sup> Uhr.

Die Inspektion benötigt Zutritt zu allen Räumen, zu denen der Gast Zutritt hat: die Hotelzimmer, den Gastronomie- und Wellnessbereich sowie die Rezeption/Lobby.

Ihre Privaträume sind von der Inspektion ausgeschlossen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Inspektionsberichtes werden von den Zimmern und der Ausstattung Fotos genommen. Es werden keine Personen abgebildet.

Für die Inspektion bitten wir Sie, aufgrund der Vielzahl und Individualität der Zimmer eine Zeitspanne von zirka drei Stunden einzuplanen.

Die Inspektion wird von Inspektoren des Fachbereichs Sport, Medien und Tourismus des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt.

Ich weise Sie daraufhin, dass bei Verweigerung der dritte vorgeschlagene Termin auf jeden Fall jener sein wird, bei dem die Inspektoren vorstellig werden und ggf. die Inspektionsverweigerung vor Ort amtlich protokollieren.

Sollte es hierzu kommen, kann seitens der Behörde ein richterlicher Beschluss zur Schließung der Beherbergungseinrichtung beantragt werden.

[...]“.

Mit einer am 19. Juli 2026 eingereichten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung der Ausführung der „Entscheidung zur Durchführung einer diskriminierenden Inspektion am 11. Juli 2026, bei der sich ohne ausreichende Begründung Zugang zum Hotel, das gleichzeitig Wohndomizil ist, zu erzwingen, mit der Androhung eines empfindlichen Übels: Schliessung“.

Mit seiner Klage vom 29. Juli 2026 beantragt der Kläger die Ablehnung von [C. A.], Kammerpräsident, [R. W.] und [A. J.], Auditoren, in dieser Sache.

#### *IV. Zulässigkeit des Ablehnungsantrags*

##### *IV.1. Standpunkte*

In ihren Stellungnahmen zum Ablehnungsantrag sind Kammerpräsident [C.A.], Erster Auditor [R. W.] und Auditor [A. J.] der Meinung, dass der Ablehnungsantrag unzulässig sei, da er ausschließlich von dem Kläger und nicht von einem Rechtsanwalt, der länger als zehn Jahre bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen ist, unterzeichnet worden sei.

Bei der Sitzung macht der Kläger geltend, dass ihm dadurch sein Recht auf Verteidigung entzogen worden sei. Er fügte hinzu, dass er seinen Antrag auf Völkerrecht gestützt habe und dass die von den Richtern, deren Ablehnung beantragt wurde, angeführten Bestimmungen des nationalen Rechts diesem untergeordnet seien.

Bei der Sitzung behauptet die beklagte Partei, dass die Ablehnungsklage unzulässig sei, da sie nicht von einem Rechtsanwalt, der länger als zehn Jahre bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen ist, unterzeichnet worden sei.

##### *IV.2. Beurteilung*

Laut Artikel 29 Absatz 1 Nr.1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat:

„Die auf die Ablehnung von Richtern und Ratsmitgliedern des gerichtlichen Standes anwendbaren Grundsätze sind auf Mitglieder der Verwaltungstreitsachenabteilung und des Auditorats anwendbar. Ferner dürfen diese nicht über Nichtigkeitsklagen, Aussetzungsanträge und vorläufige Maßnahmen in Bezug auf Erlasse und Verordnungen erkennen, zu deren Text sie

als Mitglied der Gesetzgebungsabteilung ihre Stellungnahme abgegeben haben oder woran sie in dieser Abteilung mitgearbeitet haben.“

Artikel 62 des vorgenannten Erlasses vom 23. August 1948 vorsieht, dass „Mitglieder der Verwaltungstreitsachenabteilung und des Auditorats [...] in dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall und aus Gründen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlass zur Ablehnung geben, abgelehnt werden [können]“.

Die Ablehnung der Magistrate der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in den Artikeln 828 bis einschließlich 842 des Gerichtsgesetzbuchs geregelt.

Artikel 835 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass „[u]nter Androhung der Nichtigkeit [...] ein Ablehnungsantrag durch einen bei der Kanzlei hinterlegten Schriftsatz eingereicht [wird], der die Klagegründe enthält und von einem Rechtsanwalt unterschrieben ist, der schon länger als zehn Jahre bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen ist“.

In den parlamentarischen Vorarbeiten, die zur Verabschiedung dieser Bestimmung in ihrer heutigen Form geführt haben, kann man Folgendes lesen:

„Herr [T.G.] (PS) erläutert seinen Gesetzesvorschlag zur Änderung von Artikel 835 des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ablehnung von Magistraten (DOC 51 0456/001) [...]. Dieser Gesetzesvorschlag, der den Wortlaut eines Vorschlags aus der vorangegangenen Legislaturperiode übernimmt, legt fest, dass der Ablehnungsantrag von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss. Durch die Hinzuziehung eines Berufsangehörigen, der deontologische Regeln einhalten muss, würde nämlich ein wirksamer Filter errichtet.“ (Parl. Dok., Kammer, 2003-2004, Nr. 51-0473/24, S. 22-23; freie Übersetzung).

Der in diesem Ausschnitt erwähnte Gesetzesvorschlag enthält unter anderem folgende Begründung:

„Abgesehen davon, dass die wiederholte Einreichung von Ablehnungsanträgen, die ausschließlich auf die Verzögerung des Verfahrens abzielen, die Rechtspflege lähmt, stellt die Infragestellung der Unparteilichkeit eines Magistraten ihm gegenüber einer schwerwiegenden Handlung dar, da diese Unparteilichkeit zu den Grundprinzipien der gerichtlichen Organisation gehört und bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird.

Um zu verhindern, dass Rechtssuchende, die böswilligen Absichten hegen oder nicht etwa einen Magistraten ablehnen, sondern die Justiz lahmlegen wollen, das Ablehnungsverfahren seinem Zweck entziehen, wird daher vorgeschlagen, zu verlangen, dass ihr Antrag von einem Rechtsanwalt unterstützt wird. Der Rechtsanwalt, der zur Einhaltung deontologischer Regeln verpflichtet ist, die er mit seiner Vereidigung akzeptiert hat, wird es daher unterlassen, einen Antrag mitzuunterzeichnen, dessen Unbegründetheit offensichtlich ist“ (Parl. Dok., Kammer, 2003-2004, Nr. 51-0456/1, S. 4; freie Übersetzung).

Der Kassationshof hat in einem Entscheid vom 3. Januar 2023 (ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20230103.2N.5) die in Artikel 835 des Gerichtsgesetzbuches unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebene Verpflichtung, der zufolge der Ablehnungsantrag von einem seit mehr als zehn Jahren bei der Anwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss, als „wesentliche Formalität für die Gültigkeit des Ablehnungsantrags“ bezeichnet (freie Übersetzung).

Diese Auffassung wurde in dem Entscheid vom 9. April 2024 dieses Hofes bestätigt (ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240409.2N.8).

Aus den zitierten parlamentarischen Vorarbeiten und der Rechtsprechung des Kassationshofes ergibt sich, dass die in Artikel 835 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Bedingung als allgemeiner Grundsatz für die Ablehnung von Magistraten des gerichtlichen Stands zu betrachten ist.

Diese Bedingung gehört also zu den in Artikel 29 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten „Grundsätzen“, die auf die Ablehnung von Richtern und Ratsmitgliedern des gerichtlichen Standes anwendbar sind. Gemäß dieser Bestimmung der koordinierten Gesetze ist diese Verpflichtung somit auch für die Ablehnung von Mitgliedern des Staatsrats und des Auditorats einzuhalten.

Der Kläger ist der Meinung, dass diese Bedingung ihm das Recht auf Verteidigung entzieht.

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge ist das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht absolut und unterliegt stillschweigend zulässigen Beschränkungen, da es von Natur aus einer Regelung durch den Staat bedarf, der diesbezüglich über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, wobei allerdings diese Beschränkungen den Zugang zum Gericht weder in einer Weise noch in einem solchen Ausmaß einschränken dürfen, dass das Recht des Rechtsunterworfenen auf ein Gericht in seinem Kern beeinträchtigt wird, und sie nur dann mit Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vereinbar sind, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen und es ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, *Nait-Liman gegen die Schweiz*, Nr. 51357/07, §§ 114-115, 15. März 2018).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist beispielsweise der Auffassung, dass die Verpflichtung, sich vor dem Kassationshof durch einen

spezialisierten Rechtsanwalt vertreten zu lassen (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, *Bąkowska gegen Polen*, Nr. 33539/02, § 45, 12. Januar 2010), keine Beeinträchtigung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht darstellt.

Die Anforderung, dass der Ablehnungsantrag von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden muss, der schon länger als zehn Jahre bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen ist, zielt darauf ab, zu verhindern, dass Ablehnungsanträge, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Gerichts beeinträchtigen, allzu leichtfertig eingereicht werden, und beruht auf der Erwägung, dass nur von einem Rechtsanwalt mit einer gewissen Berufserfahrung, der kein persönliches Interesse an der Rechtssache hat, das seine Wahrnehmung der Tatsachen und des Rechts verzerren könnte, erwartet werden kann, dass er die Rechtmäßigkeit und Opportunität eines Ablehnungsantrags mit ausreichender Distanz und Zurückhaltung beurteilen kann. Diese Verpflichtung dient einem legitimen Ziel, nämlich einer geordneten Rechtspflege (siehe in diesem Sinne: Kass., 3. Januar 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20230103.2N.5; Kass., 9. April 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240409.2N.8; Kass., 24. Juni 2025, ECLI:BE:CASS:2025:ARR.20250624.2N.24).

Schließlich macht die klagende Partei nicht geltend und sie weist *a fortiori* auch nicht nach, dass es ihr unmöglich gewesen wäre, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, der die gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung erfüllt.

Der Beschluss zur Unzulässigkeit ihres Ablehnungsantrags kann infolgedessen als vereinbar mit Art. 6 Absatz 1 der EMRK angesehen werden.

Die gleiche Schlussfolgerung muss auch für Artikel 13 der EMRK gelten, der keine weiteren Garantien als Artikel 6 dieser Konvention liefert.

Im vorliegenden Fall wurde der Ablehnungsantrag ausschließlich von dem Kläger unterschrieben. Die Bedingung, dass die Ablehnungsanträge von einem Anwalt unterschrieben werden, der seit mindestens zehn Jahren bei der Anwaltskammer eingeschrieben ist, ist also nicht erfüllt.

Daraus ergibt sich, dass der Ablehnungsantrag gegen Kammerpräsidenten [C. A.], Ersten Auditor [R. W.] und Auditor [A. J.] unzulässig ist und deshalb abgewiesen werden muss.

**AUS DIESEN GRÜNDEN  
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

**Einziger Artikel.**

Der Ablehnungsantrag gegen [C. A.], [R. W.] und [A. J.] wird  
abgewiesen.

Verkündet am 16. September 2026 durch den Staatsrat, Kammer *Vbis*, die  
sich wie folgt zusammensetzte:

Wouter Pas,  
Kaat Leus,  
Denis Delvax,  
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,  
Staatsrätin,  
Staatsrat,  
Greffier.

Die Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Wouter Pas